

Stellungnahme des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes – Sonderzahlung 2025

Herausgeber: DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau
Abteilung Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik

Stand: 08. Dezember 2025

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Vorbemerkung

Laut Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse gemäß § 104 Niedersächsisches Beamtengesetz und bei allgemeinen Regelungen für alle Beschäftigten von 2008 ist der DGB angemessen zu beteiligen.

Dazu ist im 2. Abschnitt der Vereinbarung geregelt, dass er frühzeitig zu informieren ist. Entwürfe sind gleichzeitig mit der Zuleitung an die Ressorts an den DGB zu übersenden. Das ist in diesem Fall nicht passiert.

Im Gegenteil wurde die Anhörungsfrist im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens sogar auf drei Wochen verkürzt. In § 6 Förmliche Beteiligung ist in Absatz 2 hingegen geregelt, dass die Frist – im Übrigen möglichst einvernehmlich - nur dann verkürzt werden kann, wenn die frühzeitige Beteiligung vorausgegangen ist und der Entwurf im Wesentlichen unverändert ist.

Der DGB hat die Unterlagen zur Anhörung erst am 17. November 2025 erhalten. Dies ist umso bedauerlicher, als es in einem Gespräch zwischen den Spitzen des Finanzministeriums und des DGBs am 28. Oktober um Fragen der amtsangemessenen Alimentation ging. Vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe sieht anders aus. Der DGB bittet daher darum, in Zukunft entsprechend der Vereinbarung bei Gesetzesvorhaben zur Beamtenbesoldung frühzeitig informiert und zu einer angemessenen Frist beteiligt zu werden.

Einleitung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Zusammen mit seinen Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes GdP, GEW, ver.di, EVG und IG BAU vertritt der DGB über 42.000

Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen. In deren Interesse bezieht er wie folgt Position.

Inhaltliches

Mit dem Gesetz vom 23. September 2022 hat der Niedersächsische Gesetzgeber zur Einhaltung des verfassungsrechtlichen Mindestabstandsgebots mehrere Änderungen im Besoldungsrecht beschlossen. Dazu gehören insbesondere die Anhebung des Familienzuschlags um monatlich 100 Euro pro berücksichtigungsfähigem Kind (bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9) sowie die Einführung eines Familienergänzungszuschlags.

Dieser Zuschlag stellt einen deutlichen Systemwechsel dar: Das bisherige Alleinverdienermodell wird von einem Hinzuverdienermodell abgelöst. Damit ist ein neues Besoldungssystem geschaffen worden, das als Systemwechsel einzustufen ist. Der DGB hat in seinen Stellungnahmen dazu mehrfach darauf hingewiesen, dass Zweifel daran bestehen, ob dieses Modell verfassungsgemäß ist.

Der vorliegende aktuelle Gesetzentwurf zeigt, dass dieses neue System nun überprüft und angepasst werden muss. Obwohl dieses eingeführt wurde, um eine amtsangemessene Alimentation zu gewährleisten, muss also bereits nachgesteuert werden. Das Besoldungsrecht muss im Jahr 2025 an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Geplant ist eine Sonderzahlung für das Jahr 2025. Beamte*innen der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 sollen 800 Euro erhalten. Alle anderen Besoldungsgruppen sollen 500 Euro bekommen. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2025 gelten.

Ohne die geplante Sonderzahlung wird das Mindestabstandsgebot bei alleinverdienenden Beamte*innen derzeit in allen Tabellenfeldern der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 nicht eingehalten. Diese Verletzung setzt sich fort bis in die 7. Erfahrungsstufe von A 8, bis in die 5. Erfahrungsstufe von A 9 und bis in die 4. Erfahrungsstufe von A 10.

Insgesamt sind damit 6 von 12 Besoldungsgruppen unmittelbar betroffen (50 %) und 37 von 105 Tabellenfeldern (35,2 %).

Grundsätzlich ist es daher positiv, dass die Beamt*innen eine Sonderzahlung erhalten. Die neuen Berechnungen für 2025 stützen sich jedoch erneut nicht ausreichend auf verlässliche und sachgerechte Daten (vgl. beigefügte Stellungnahme von Dr. T. Schwan). Weder wird der tatsächliche Grundsicherungsbedarf realistisch berücksichtigt noch die finanzielle Lage eines alleinverdienenden Musterbeamten bzw. einer -beamtin korrekt abgebildet.

Der komplette Justizwachtmeisterdienst beispielsweise sitzt in den unteren Besoldungsgruppen A5 bis A8 und ist damit besonders betroffen. Diese Bereiche liegen teilweise schon gefährlich nah an der Grundsicherung. Die pauschale Einmalzahlung schafft diese Probleme aber nicht wirklich ab. Es wirkt seltsam, dass jemand in A5 denselben Betrag erhalten soll wie jemand in A8, obwohl die Abstände zur Grundsicherung und die Belastungen völlig unterschiedlich sind.

Dieser Aspekt ist auch im Zusammenhang mit der Personalgewinnung wichtig. Der Justizwachtmeisterdienst beispielsweise kämpft seit Jahren darum, neue Leute zu bekommen. Die niedrige Eingangsbesoldung ist dabei ein zentraler Aspekt. Eine nachhaltige Verbesserung wäre wichtig, um den Beruf attraktiver zu machen und die Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern.

Hinzu kommt, dass eine Einmalzahlung nur kurzfristig hilft. Die eigentlichen Probleme in den unteren Besoldungsgruppen und vor allem die Grundfrage der verfassungsgemäßen Alimentation löst sie nicht. Langfristig braucht es eine echte strukturelle Verbesserung und eine spürbare Anhebung der Grundgehälter, damit die Alimentation dauerhaft amtsangemessen ist und die Beamt*innen nicht jedes Jahr auf Übergangslösungen angewiesen sind.

Der DGB kritisiert außerdem, dass bei der Einmalzahlung die Versorgungsempfänger*innen erneut nicht mitbedacht werden, obwohl auch sie nach den gleichen Grundsätzen amtsangemessen zu alimentieren sind. Er fordert den Gesetzgeber daher auf, seiner Verantwortung nach einer lebenslangen amtsangemessenen Alimentation nachzukommen und auch die Versorgungsempfänger*innen zu berücksichtigen.

Schlussbemerkung

Wir bitten darum, uns schriftlich mitzuteilen, inwieweit unsere Vorschläge und Hinweise berücksichtigt worden sind (vgl. §6 (4) der o.g. Erklärung).

Der DGB geht davon aus, dass der vom Land als Begründung für das Gesetz genannte Orientierungsmaßstab Grundsicherungsniveau nach dem am 19. November 2025 verkündeten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung in Berlin obsolet ist. Die Beamtenbesoldung in Niedersachsen muss daher grundlegend auf den Prüfstand gestellt und an die vom BVerfG formulierten Kriterien angepasst werden.